

# RS Vwgh 2001/1/23 2000/11/0217

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

AVG §66 Abs4;

FSG 1997 §26 Abs5;

## Rechtssatz

Wurde die Lenkberechtigung wegen Nichtbefolgung eines Aufforderungsbescheides gemäß § 26 Abs. 5 FSG 1997 entzogen, hat die Berufungsbehörde im Rahmen der Sache gemäß § 66 Abs. 4 AVG allein diese Frage, nicht aber den allfälligen Wegfall der Erteilungsvoraussetzungen zu prüfen. Insoweit kommt also eine Auswechslung des Entziehungsgrundes durch die Berufungsbehörde nicht in Betracht (vgl. dazu die zu § 75 Abs. 2 KFG 1967 ergangenen hg. Erkenntnisse vom 8. Juli 1983, 82/11/0044, und vom 19. April 1988, Zl. 87/11/0230, mit weiteren Hinweisen).

## Schlagworte

Umfang der Abänderungsbefugnis Auswechslung des Rechtsgrundes

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000110217.X01

## Im RIS seit

15.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)